

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 44 (1947)

**Heft:** (4)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen und A. K., vorgeannt, verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern ab 1. Juli 1946 einen jährlichen Beitrag von Fr. 800.— an die Unterstützung seines Bruders F. K. zu bezahlen. Der Beitrag ist in vierteljährlichen Raten von Fr. 200.— zahlbar, die jeweils am 30. September, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni fällig sind. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. A. K., vorgeannt, hat von den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens einen Gebührenanteil von Fr. 15.50 inkl. Stempel für ein Parteidoppel zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. März 1947.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

**14. Rückerstattung von Armenunterstützungen; Gerichtsstand.** *Ansprüche des Gemeinwesens auf Rückerstattung früherer Armenauslagen sind öffentlich-rechtlicher Natur und fallen nicht unter die Garantie von Art. 59 Abs. 1 BV (Wohnsitzgerichtsstand).*

Aus den Motiven:

Die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes (Art. 59 Abs. 1 BV) bezieht sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur auf zivilrechtliche Forderungen, nicht auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (Burckhardt zu Art. 59 S. 548 f. und die dort genannten Urteile; nicht veröffentlichtes Urteil vom 12. Juli 1939 i. S. Peter-Gut Erw. 2). Der Anspruch, mit dem die Armenbehörde gegen einen früher Unterstützten oder gegen jemanden, der für gewährte Unterstützungsleistungen ersatzpflichtig ist, auf Rückerstattung, bzw. Ersatz solcher Leistungen klagt, ist aber öffentlich-rechtlicher Natur und fällt daher nicht unter die Garantie des Art. 59 Abs. 1 BV. Er kann vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten im Kanton geltend gemacht werden, in dem sich die den Anspruch erhebende Behörde befindet (das erw. Urteil i. S. Peter-Gut; Gubler, Interkantonaies Armenrecht S. 77 f.; Antenen, Verwandtenunterstützungspflicht S. 58 f.; Rist, Die Armenpflege im Kanton St. Gallen S. 28; Imhof, Zum Verhältnis zwischen den Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten, ZSR n. F. Bd. 54 S. 206; für das bernische Recht: Urteil vom 10. Oktober 1946 i. S. Schütz; von Dach, Der armenrechtliche Unterstützungsanspruch, Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 37 S. 209 ff.).

Soweit daher mit der vorliegenden Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters Thun vom 17. Dezember 1946, der den in Genf wohnhaften Beschwerdeführer zum Ersatz von Unterstützungsleistungen an seine Ehefrau verpflichtet, eine Verletzung von Art. 59 Abs. 1 BV gerügt wird, erweist sich als unbegründet.

Ob dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verweigert worden sei, ist nicht zu prüfen. Wenn es geschehen wäre, könnte darin nur eine Verletzung von Art. 4 BV liegen. Diese Verfassungsvorschrift ist vom Beschwerdeführer nicht angerufen, könnte übrigens erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, d. h. erst gegenüber einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern angerufen werden (Art. 86 Abs. 2 OG; § 36 Abs. 4 ANG).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 14. Februar 1947.)